

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 01.06.2016
§ 1 „Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH“	§1 „Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH“
§2 „Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uenglingen.“	§2 „Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Stendal.“
§3 (1) ... „Arbeitnehmer zu unterstützen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind“... ...“Programme/Projekte des Landes und des Bundes.“	§3 (1) ...“Menschen zu unterstützen, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind“... ...“Programme/Projekte der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt.“
§3(2) „Die Gesellschaft fördert und führt Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten, Beseitigung von Umweltbelastungen, Rekultivierung sanierter Flächen und Ausbau des altmärkischen, kreislichen und örtlichen Rad- und Wanderwegenetzes durch. Das Ziel der Gesellschaft ist es, die Infrastruktur des Landkreises voran zu bringen, sanierte Flächen den Kommunen zur weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen und damit perspektivisch Dauerarbeitsplätze zu schaffen.“	§3(2) „Die Gesellschaft entwickelt Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen. Sie setzt diese Maßnahmen in der Praxis um und rechnet diese gegenüber den Fördermittelgebern ab. Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.“
§3(4) „Die Gesellschaft kann Ausgründungen vornehmen bzw. Strukturen entwickeln, die unternehmerisch tätig werden. Die Gesellschaft ist berechtigt. Erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten (Dienstleistungen) auszuüben, soweit sie der Arbeitsmarktförderung dienen. Insbesondere können im Rahmen von Vergabe-ABM Projektmanagementleistungen realisiert werden.“	§3(4) ersatzlos gestrichen
§4(1) „Die Gesellschaft wird für die Dauer der Laufzeit der bestätigten Projekte/Programme der Bundesanstalt für Arbeit, des Landes und des Bundes weitergeführt. Sie endet automatisch mit Erreichung des Zweckes oder durch Kündigung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden, wenn bestätigte Projekte die laufende Finanzierung der Gesellschaft sichern.“	§4(1) ersatzlos gestrichen
§4(2) „Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“	§4(2) „Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.“

<p>§5(1) ...“Die Gesellschafter leisten Ihre Einlage in Geld bei Gründung bzw. bei Eintritt in voller Höhe.“</p> <p>§5(2) Absatz existiert nicht</p>	<p>§5(1) Dieser Satz wurde gestrichen und dafür ein neuer Absatz 2 eingefügt:</p> <p>§5(2) „Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.“</p>
<p>§6(1) „Die Gesellschafter leisten einen jährlichen Zuschuss zur Finanzierung der Zweckerfüllung der Gesellschaft und der Aufwendungen der Geschäftsführung als Nebenleistung im Sinne §3 Abs. 2 GmbHG. Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des Wirtschaftsplanes jährlich von der Gesellschafterversammlung beschlossen.“</p> <p>§6(2) Absatz existiert nicht</p>	<p>§6(1) Dieser Absatz wird neu gefasst: „Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nutzt die GmbH Finanzierungsmöglichkeiten, die sich aus den entsprechenden Förderrichtlinien für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Arbeitsförderung ergeben.“</p> <p>§6(2) Dieser Absatz wird neu eingefügt und erhält den Wortlaut aus dem alten §6(1) mit folgender Ergänzung: „...im Sinne §3Abs. 2 GmbHG, soweit die Einnahmen der Gesellschaft nicht ausreichen. Die Höhe des...“</p>
<p>§7 „Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.“</p>	<p>§7(1) „Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.“</p> <p>§7(2) „Soweit Bekanntmachungen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, werden diese im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.“</p>
<p>§8 „Vertretung der Gesellschaft“</p> <p>§8(1) Absatz 1 geht in den §9(1) mit folgender Änderung über: Ersatzlos gestrichen wird: „...Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt: Herr Karl-Friedrich Behrends, Breite Straße 86, 39579 Rochau. Die Bestellung endet automatisch mit Ende der Gesellschaft gemäß §4(1) Satz 2.“</p> <p>§8(2) „Die Gesellschafterversammlung kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer generell für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.“</p>	<p>§8 Dieser § wird neu gefasst und die alten Absätze gestrichen: „Organe der Gesellschaft“ „Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsführung • die Gesellschafterversammlung

<p>§8(3) „Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.“</p> <p>§8(4) „Gegenüber den Geschäftsführern vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich“</p>	
<p>§9 „Befugnisse“</p> <p>§9(1) Dieser Inhalt dieses Absatzes wird ersatzlos gestrichen und ersetzt. „Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer zu führen.“</p> <p>§9(2) Dieser Absatz ist in den §9(3) in modifizierter Form übergegangen. „...im Einzelfall berechtigt, soweit sie den laufenden Betrieb der Gesellschaft betreffen.“</p> <p>§9(3) Dieser Absatz findet sich sinngemäß im §9(2) wieder: „Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Für alle wichtigen Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.“</p> <p>§9(4) Dieser Absatz findet sich sinngemäß im §9(2) wieder: „Die Gesellschaft bindet die Geschäftsführer durch Beschluss an die Geschäftsordnung.“</p> <p>§9(5) Dieser Absatz findet sich wörtlich im §9(4) wieder.</p>	<p>Neu § 9 „Geschäftsführung“</p> <p>§9(1) Dieser Absatz erhält den gekürzten Wortlaut aus §8(1). Neu hinzugefügt wird: „... Im Verhältnis zur Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.“</p> <p>§9(2) „Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und an deren Weisungen gebunden.“</p> <p>§9(3) „... im Einzelfall berechtigt, soweit sie den laufenden Betrieb der Gesellschaft betreffen und soweit dafür im Wirtschaftsplan ein Ansatz gebildet ist.“</p> <p>§9(4) „Die Geschäftsführung gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Monopolmissbrauch, die Planung den Jahresabschluss und dessen Prüfung und Offenlegung sowie der Veräußerung von Beteiligungen gemäß GO LSA.“</p>
<p>§10(2) „...Beschlussvorschläge. Die Gesellschafter können...“</p> <p>§10(3) Dieser Absatz findet sich wörtlich im §10(4) wieder.</p>	<p>§10(2) Hier wird folgender Satz eingefügt: „...Beschlussvorschläge. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafter können...“</p> <p>§10(3) Dieser Absatz wird neu gefasst: Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten, bei Mitgliedsgemeinden von</p>

<p>§10(4) Dieser Absatz findet sich im §10(5) wieder: „Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn über 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich...“</p> <p>§10(5) Dieser Absatz findet sich in erweiterter Form im §10(6) wieder: b) den Jahresabschluss</p> <p>§10(6) Dieser Absatz geht wörtlich in den §10(7) über.</p>	<p>Verbandsgemeinden aus deren Bürgermeistern. Die Gesellschafter können gemäß § 131 Abs. 1 S. 2KVG LSA bis zu jeweils drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, sofern sie mehr als 15 Anteile am Stammkapital halten. In diesem Fall können die Stimmrechte des Gesellschafters nur einheitlich ausgeübt werden.“</p> <p>§10(4) „Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.“</p> <p>§10(5) „Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich...“</p> <p>§10(6) b) über die Feststellung des Jahresabschlusses, zusätzlich wird aufgenommen: f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschaft festzulegende Wertgrenze überschritten wird, g) die Höhe der Zuschüsse der Gesellschafter, h) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, i) die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, j) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 20.000 € überschritten wird, k) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Geschäfte, die sich aus dem bestätigten Wirtschaftsplan ergeben,</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§10(7) Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen. „Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden.“</p> <p>§10(8) „Beschlüsse der Gesellschafter werden auch schriftlich gefasst, wenn kein Gesellschafter...“</p> <p>§10(9) Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen. „Ansprüche bzw. Verfahren gegen die Geschäftsführer können nur durch die Gesellschafterversammlung insgesamt erfolgen.“</p>	<p>l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten einschließlich Abschluss, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer, m) Entscheidung über wesentliche Strukturmaßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Entscheidung über die Schließung von Betriebsstätten, n) Beschluss über die Ergebnisverwertung, o) Entscheidung über Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, soweit es sich nicht um die Durchführung von Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes handelt, p) Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus gehen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über die § 10 Abs. 5 lit. A), b), c), d), e), f), g), h), i), k), l), m), n), und p) genannten Beschlussgegenstände mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht zwingend eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit erforderlich ist. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst,</p> <p>§10(7) Wörtliche Übernahme vom §10(6)</p> <p>§10(8) „Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter...“</p>
<p>§11 Dieser § geht sinngemäß in den § 10 über. „Gesellschafterbeschlüsse“</p> <p>§11(1) „Soweit in diesem Vertrag oder zwingend durch Gesetz nichts anders bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.“</p> <p>§11(2) „Jeder Gesellschafter ist bei allen Beschlussfassungen stimmberechtigt, es sei denn, dass dies ausdrücklich durch Vertrag oder zwingend durch Gesetz ausgeschlossen ist.“</p>	

§12 Dieser § geht wörtlich in den § 11 über.	§11 Dieser § wird wörtlich aus dem § 12 übernommen.
§13 Dieser § geht in den § 12 über §13(1) „Die Geschäftsführung stellt nach Maßgabe des § 121GO LSA in sinngemäßer Anwendung...“	§12 Dieser § wird aus dem § 13 übernommen. §12(1) „Die Geschäftsführung stellt nach Maßgabe des § 133 KVG LSA in sinngemäßer Anwendung...“
§14 Dieser § geht in den § 13 über. §14(2) „...Den Gesellschaftern werden die Informationsrechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG sowie § 121 GO eingeräumt. §14(3) „Die Rechnungsprüfbehörde der Gebietskörperschaft kann sich gemäß § 54 HGrG zur Klärung von Fragen, die bei der Bestätigungsprüfung gemäß § 129 GO LSA auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zwecke...“	§13 Dieser § wird aus dem § 14 übernommen. §13(1) „...Den Gesellschaftern werden die Informationsrechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG sowie § 133 KVG LSA eingeräumt. §13(2) „Die Rechnungsprüfbehörde des Landkreises Stendal sowie der Landesrechnungshof können sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zwecke...“
§ 15 Dieser § geht wörtlich in den § 14 über.	§14 Dieser § wird wörtlich aus dem § 15 übernommen.
§ 16 Dieser § geht wörtlich in den § 15 über.	§ 15 Dieser § wird wörtlich aus dem § 16 übernommen.
§ 17 Dieser § wird ersatzlos gestrichen. Er findet sich dem Sinne nach im §10(6) Pkt. m) wieder. „Aufnahme von Gesellschaftern“ §17(1) „Die Aufnahme eines oder mehrere neuer Gesellschafter ist möglich und bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.“	
§ 18(3) „Wird das Angebot nicht angenommen, kann der Anteil von einem Gesellschafter, einem Dritten oder der Gesellschaft (max. 25% der Gesamtanteile) übernommen werden.“	§16(3) „Wird das Angebot nicht angenommen, kann der Anteil von einem Gesellschafter, einem Dritten oder der Gesellschaft übernommen werden.“
§19 Der § 19 geht wörtlich in den § 17 über.	§ 17 Dieser § wird wörtlich aus dem § 19 übernommen.
§20 Der § 20 geht wörtlich in den § 18 über.	§ 18 Dieser § wird wörtlich aus dem § 20 übernommen.
§21 Der § 21 geht wörtlich in den § 19 über.	§19 Dieser § wird wörtlich aus dem § 21 übernommen.